Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

STELLUNGNAHME

Abänderungsantrag zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern iZm der NoVA-Rückvergütung

Wien, 5. Dezember 2025

§ 12a NoVAG idgF erlaubt die Rückvergütung der NoVA von in Österreich zugelassenen Fahrzeugen, wenn diese ins Ausland verbracht werden. Der erste **Entwurf zum Betrugsbekämpfungsgesetz** (RV 310 BlgNR 28. GP) sah ua eine Neufassung von § 12a NoVAG vor, die eine Inländerdiskriminierung von österreichischen Wirtschaftstreibenden implizierte.[1]

Mit einem **Abänderungsantrag** (AÄA) soll dieser Vorschlag nunmehr dahingehend modifiziert werden, § 12a NoVAG idgF grundsätzlich beizubehalten, eine neue Vergütungsregelung für inländische Leasinggesellschaften in Abs 5 vorzusehen („§ 12a NoVAG idFAÄA"), sowie eine neue Bestimmung § 12b NoVAG einzuführen („§ 12b NoVAG idFAÄA"), die die NoVA-Rückvergütung für ausländische Leasinggesellschaften so regelt, wie sie im Erstentwurf (RV 310 BlgNR 28. GP) als Neufassung von § 12a leg cit vorgesehen war („§ 12a NoVAG idFRV").

Der **Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften („VÖL")** ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasingwirtschaft. Als Leasingverband begrüßen wir grundsätzlich die Absicht, die der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Abänderungsantrag verfolgt: die Inländerdiskriminierung zu beseitigen, die der erste Entwurf zum Betrugsbekämpfungsgesetz bedeutet hätte. Die vorgeschlagenen Änderungen im Abänderungsantrag sehen wir als **ersten Schritt in die richtige Richtung.** Allerdings wurden die **Standortnachteile** für österreichische Leasinggesellschaften **im Abänderungsantrag nicht beseitigt, sondern nur etwas gemildert und neu verpackt**. Der Abänderungsantrag bedeutet daher nach wie vor massive Kollateralschäden für die Leasingwirtschaft und ist aus den nachstehenden Gründen entschieden abzulehnen.

Der Regelungsvorschlag im AÄA

Ausländischen Leasingunternehmen wird für österreichische Leasingkunden eingeräumt, dass nur jene NoVA zu bezahlen ist, die der Nutzung in Österreich zuzurechnen ist. Die Nutzung wird laut Tabelle (§ 12b Abs 2 NoVAG idFAÄA, Anlage 1 NoVAG idFRV) berechnet, welche einen fixen Prozentsatz für die Anzahl der Monate im Leasingvertrag als NoVA-Zahlungsbetrag vorgibt.

[1] Siehe VÖL-Stellungnahme „Geplante Streichung der NoVA-Rückvergütung (§ 12a NoVAG)" vom 26.11.2025.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

Österreichische Leasingunternehmen sollen nach dem AÄA eine NoVA-Rückvergütung gemäß folgender Bestimmung erhalten:

> *„Sofern durch den Antragsteller nicht glaubhaft gemacht wird, dass für das Fahrzeug keine Vergütung gemäß § 6 Abs. 9 gewährt wurde, verringert sich der Vergütungsbetrag im ersten Monat ab der erstmaligen Zulassung im Inland um 16,67%. Für jeden weiteren Monat sinkt der Abzug um 0,35%."*

Missverständliche Wortlautinterpretation

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Auslegung von § 12a Abs 5 NoVAG idFAÄA zwei unterschiedliche Ergebnisse zulässt:

1. **Lineare Serie** zum Berechnen der Verringerung der Rückvergütung *(16,67% - 0,35%*t)* Die Summe der monatlichen Abzüge von 0,35% ergibt nach 48 Monaten genau den verringerten Vergütungsbetrag vom ersten Monat (16,67%), weshalb diese Auslegungsvariante naheliegend erscheint.
2. **Geometrische Serie** zum Berechnen der Verringerung der Rückvergütung *[16,67% * (1 - 0,35%)^(t-1)]* Der Wortlaut könnte so verstanden werden, dass der Vergütungsbetrag jeden Monat um 0,35% geringer ist als im Vormonat.

Wir gehen im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme in weiterer Folge davon aus, dass der Gesetzgeber eine **lineare Serie** vorsehen wollte.

In Hinblick auf die **Bemessungsgrundlage** weisen wir darauf hin, dass der Gesetzgeber in § 12a Abs 2 NoVAG idFAÄA vom *„gemeinen Wert"* eines Fahrzeugs spricht, während § 12b Abs 4 NoVAG idFAÄA den *„nachweisbaren gemeinen Wert"* als Bemessungsgrundlage nennt. Weil unklar ist, ob bzw. welche Unterschiede der Gesetzgeber vor Augen hatte, wird in weiterer Folge davon ausgegangen, dass es sich um dieselbe Bemessungsgrundlage handelt.

Standortnachteil Österreich: Benachteiligung der inländischen Leasingbranche zugunsten ausländischer Anbieter

Eine Gegenüberstellung der beiden Rückvergütungsmodelle macht deutlich, dass österreichische Leasinggesellschaften gegenüber internationalen Anbietern schlechter gestellt werden:

Annahme: NoVA iHv EUR 10.000	**Ausländische Leasinggesellschaft**		**Inländische Leasinggesellschaft**		**Delta**
Anzahl der Monate im Leasingvertrag	Prozentsatz Abfuhr	Zu zahlende NoVA	Abzug lt § 12a Abs 5	Zu zahlende NoVA	
1	2	200	16,67	1867	-1667
2	4	400	16,32	2032	-1632
3	6	600	15,97	2197	-1597
4	8	800	15,62	2362	-1562
5	10	1000	15,27	2527	-1527
6	12	1200	14,92	2692	-1492
7	13,5	1350	14,57	2807	-1457

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

8	15	1500	14,22	2922	-1422
9	16,5	1650	13,87	3037	-1387
10	18	1800	13,52	3152	-1352
11	19,5	1950	13,17	3267	-1317
12	21	2100	12,82	3382	-1282
13	22	2200	12,47	3447	-1247
14	23	2300	12,12	3512	-1212
15	24	2400	11,77	3577	-1177
16	25	2500	11,42	3642	-1142
17	26	2600	11,07	3707	-1107
18	27	2700	10,72	3772	-1072
19	28	2800	10,37	3837	-1037
20	29	2900	10,02	3902	-1002
21	30	3000	9,67	3967	-967
22	31	3100	9,32	4032	-932
23	32	3200	8,97	4097	-897
24	33	3300	8,62	4162	-862
25	34	3400	8,27	4227	-827
26	35	3500	7,92	4292	-792
27	36	3600	7,57	4357	-757
28	37	3700	7,22	4422	-722
29	38	3800	6,87	4487	-687
30	39	3900	6,52	4552	-652
31	40	4000	6,17	4617	-617
32	41	4100	5,82	4682	-582
33	42	4200	5,47	4747	-547
34	43	4300	5,12	4812	-512
35	44	4400	4,77	4877	-477
36	45	4500	4,42	4942	-442
37	45,75	4575	4,07	4982	-407
38	46,5	4650	3,72	5022	-372
39	47,25	4725	3,37	5062	-337
40	48	4800	3,02	5102	-302
41	48,75	4875	2,67	5142	-267
42	49,5	4950	2,32	5182	-232
43	50,25	5025	1,97	5222	-197
44	51	5100	1,62	5262	-162
45	51,75	5175	1,27	5302	-127
46	52,5	5250	0,92	5342	-92
47	53,25	5325	0,57	5382	-57
48	54	5400	0,22	5422	-22

Tabelle 1: *Aufstellung NoVA-Aufkommen nach Dauer; Annahme: NoVA iHv EUR 10.000*

So zeigt sich, dass bei einem NoVA-Aufkommen von zB EUR 10.000 eine ausländische Leasinggesellschaft um EUR 1.667 weniger zu bezahlen hat, als dies für eine inländische Leasinggesellschaft der Fall wäre.

Hinzu kommt, dass eine ausländische Leasinggesellschaft die NoVA nur anteilig abführen muss, während ein Anbieter im Inland die volle NoVA sofort aufbringen muss und erst später eine

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

Rückvergütung beantragen kann (was Liquiditätsnachteile für die inländische Gesellschaft mit sich bringt). Zusätzlich ist für ausländische Anbieter:innen eine Zinskorrektur vorgesehen (§12b Abs 5 NoVAG), in deren Genuss Inländer nicht kommen.

Die Unterschiede werden mit zunehmender Vertragsdauer zwar geringer, lassen sich aber dennoch aus unserer Sicht sachlich nicht rechtfertigen. Eine solche **Inländerdiskriminierung** impliziert nicht nur einen **klaren Standortnachteil** für in Österreich ansässige Unternehmen, sondern führt auch zu einer **Wettbewerbsverzerrung** zugunsten dem EU-Ausland. Damit wird das Geschäftsmodell für Leasing in Österreich massiv beeinträchtigt.

Notwendigkeit einer Handlingfrist

§ 12a Abs 1 NoVAG idFAÄA definiert als vorübergehende Verwendung im Inland, was die Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist, *„die ununterbrochene Zulassung zum Verkehr im Inland innerhalb eines Zeitraums von höchstens 48 Monaten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zum Verkehr.“* Die Praxis zeigt, dass Fahrzeugrückgaben einen beachtlichen administrativen Aufwand mit sich bringen: Üblich ist beispielhaft eine Anmeldung am 20.10., Vertragsbeginn ist der 01.11. Leasingvertragsende wäre nach 48 Monaten am 31.10., die Abholung dauert zB 14 Tage (Mangel an LKW-Fahrer:innen). **Damit das Fahrzeug während des Transportes versichert bleibt**, kann die Abmeldung zB erst am 15.11. erfolgen. Um hier die Leasinggesellschaften und ihre Kund:innen nicht zusätzlich zu belasten und die Verwertbarkeit nicht von externen Faktoren abhängig zu machen, ersuchen wir (im Wege Durchführungsverordnung gem § 12a Abs 6 idFAÄA oder gesetzlich) eine Handlingfrist von zumindest acht Wochen zu gewähren, widrigenfalls zusätzliche negative Folgen auf den österreichischen Gebrauchtwagenmarkt zu erwarten sind. Wir weisen darauf hin, dass durch kürzere Leasingvertragsdauern die Raten unweigerlich teurer werden; in Zeiten schwacher Konjunktur wirkt dies nicht nur weiter **investitionsdämpfend**, sondern führt angesichts steigender Leasingraten auch zu einer weiteren **Befeuerung der ohnehin hohen Inflation**.

Wirtschaftspolitische Folgen

Für in Österreich tätige Leasinggesellschaften wäre es in Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen vorteilhaft, ihren Unternehmenssitz ins Ausland zu verlagern und ihre Leistungen auf Basis der Dienstleistungsfreiheit im österreichischen Markt günstiger anzubieten. Dies würde langfristig eine Abwanderung von Unternehmen (und damit Arbeitsplätzen) sowie eine Verlagerung der Wertschöpfung (ua Gebrauchtwagenverkäufe von Leasingrückläufern) ins EU-Ausland bedeuten.

Eine Abwanderung des Leasinggeschäfts ins benachbarte EU-Ausland würde dazu führen, dass dem österreichischen Staat beim Gebrauchtwagenverkauf der Leasingrückläufer auch die Umsatzsteuer entgeht. Darüber hinaus unterliegen Leasingverträge im Inland der Mietvertragsgebühr, die bei im Ausland ansässigen Gesellschaften nicht erhoben werden kann. Zusätzliche Effekte ergeben sich zwangsläufig aus der Absiedelung von Arbeitsplätzen und der reduzierten Anzahl an Neuwagenverkäufen durch den österreichischen Handel.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

Fazit

Als VÖL begrüßen wir ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen im Abänderungsantrag als **ersten Schritt in die richtige Richtung**. Basierend auf den vorliegenden Informationen sehen wir allerdings nach wie vor eine **Ungleichbehandlung** von in- und ausländischen Leasinggesellschaften.

Diese Ungleichbehandlung hat mehrere Komponenten:

- Ausländische Leasinggesellschaften müssen die NoVA nur anteilig abführen, während inländische Gesellschaften die volle NoVA gleich zu Beginn abführen müssen und erst später eine Rückvergütung beantragen können (was Liquiditätsvorteile mit sich bringt).
- Bei der Berechnung der konkreten NoVA-Zahllast ergibt sich ein Delta zwischen in- und ausländischen Anbietern und somit eine höhere Last für inländische Gesellschaften.
- Ausländische Anbieter:innen kommen in den Genuss einer Zinskorrektur, die für Inländer nicht vorgesehen ist.

Die Unterschiede lassen sich sachlich nicht rechtfertigen. Eine solche **Inländerdiskriminierung** impliziert nicht nur einen **Standortnachteil** für in Österreich ansässige Unternehmen (was unweigerlich einen Anreiz für Leasingunternehmen mit sich bringt, ins benachbarte EU-Ausland abzuwandern), sondern führt auch zu einer **Wettbewerbsverzerrung** zugunsten dem EU-Ausland.

Aus organisatorischen Gründen ist darüber hinaus eine Handlingfrist von acht Wochen notwendig, um eine Leasingdauer von zumindest 48 Monaten ausschöpfen zu können - die Ein- und Aussteuerung von Fahrzeugen unterliegt Faktoren, die von der Leasinggesellschaft nicht kontrolliert werden können und daher nicht zu unseren Lasten ausgelegt werden sollten.

Wir plädieren für wettbewerbsneutrale Regelungen, die den Wirtschaftsstandort Österreich nicht gefährden.

Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Der Verband Österreichischer Leasing – Gesellschaften (VÖL) wurde im Jahre 1983 gegründet und ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasing-Wirtschaft. In Österreich gibt es derzeit über 806.000 laufende Leasingverträge über eine Gesamtsumme von 27,6 Mrd. Euro. Der VÖL vertritt einerseits die Interessen und Anliegen der Leasingwirtschaft und fungiert andererseits als Bindeglied zur Wirtschaft und Dialogpartner zur Öffentlichkeit.

Kontakt : Generalsekretärin Dr. Magdalena Gruber, BSc (WU), voel@leasingverband.at

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557